

# I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 04.03.2022, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, wurde nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022 erlassen:

## Artikel 1

§ 2 erhält die nachstehende Fassung:

### § 2

#### Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmen sich die Koordinator:innen mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

## Artikel 2

§ 3 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

### § 3 Ganztagsangebot Durchführung

- (1) ...
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten.  
Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.

## Artikel 3

§ 6 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

### § 6

#### Kündigung und Teilkündigung

- (1) ...
- (2) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

## Artikel 4

### § 10 Absatz 1 und 2 erhalten nachstehende Fassungen:

#### § 10

#### Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

<b>Frühbetreuung</b>	<b>3 Tage/Woche</b>	<b>43,20 €/Monat</b>
<b>Frühbetreuung</b>	<b>5 Tage/Woche</b>	<b>72,00 €/Monat</b>
<b>Kernbetreuung</b>	<b>3 Tage/Woche</b>	<b>86,40 €/Monat</b>
<b>Kernbetreuung</b>	<b>5 Tage/Woche</b>	<b>144,00 €/Monat</b>
<b>Spätbetreuung</b>	<b>3 Tage/Woche</b>	<b>21,60 €/Monat</b>
<b>Spätbetreuung</b>	<b>5 Tage/Woche</b>	<b>36,00 €/Monat</b>

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 14,40 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 28,80 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 7,20 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

(2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

<b>Ferienbetreuung</b>	<b>5 Tage/Woche</b>	<b>105,00 €/Woche</b>
------------------------	---------------------	-----------------------

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

Die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 13.12.2023



Bruns  
Schulverbandsvorsteher

